

**Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und
Kommissionen sowie über die Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters
und der Ausschüsse und Kommissionen des Rates der Gemeinde Weeze
vom 15.12.2016 (Zuständigkeitsordnung – ZustO)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 1 Bildung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse. Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

§ 3 Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitskreise. Bestellung von Vertretern der Kommissionsmitglieder

Zweiter Teil: Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters, der Ausschüsse und Kommissionen

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 4 Allgemeines

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 6 Vergabe von Aufträgen

§ 7 An- und Verkauf von Grundstücken

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

§ 9 Genehmigung von Verträgen

§ 10 Sonstige Angelegenheiten

Zweiter Abschnitt: Vorberatung

§ 11 Vorberatung von Entscheidungen des Rates durch Ausschüsse

Dritter Teil:

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen

§ 1

Bildung der Ausschüsse und Kommissionen

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- (1) Haupt- und Finanzausschuss
- (2) Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung
- (3) Ausschuss für Schule, Jugend und Sport
- (4) Bau- und Umweltausschuss
- (5) Rechnungsprüfungsausschuss
- (6) Wahlausschuss
- (7) Wahlprüfungsausschuss
- (8) Wirtschaftsförderungsausschuss

Der Rat bildet folgende Kommissionen und Arbeitskreise:

- (1) Kommission Abfall und Abwasser
- (2) Kommission Flughafen
- (3) Kommission Haushalt
- (4) Kommission Spielplätze
- (5) Arbeitskreis Bürgerhaus
- (6) Arbeitskreis Jugendtreff
- (7) Preisgericht Bürgerpreis

§ 2

Zusammensetzung der Ausschüsse. Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Ratsmitgliedern sowie aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden dieses Ausschusses (§ 57 Abs. 3 S. 1,2 GO NRW).
2. Der Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung besteht aus 13 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW) und 5 sachkundigen Einwohnern (§ 58 Abs. 4 GO NRW) mit beratender Stimme. Der Kreis der sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme setzt sich mit jeweils einem Vertreter aus der kath. Kirchengemeinde Weeze, der ev. Kirchengemeinde Weeze, dem Verein Heimatgeschichte/Denkmalerschutz und aus zwei Vertretern des Seniorenbeirats zusammen.
3. Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport besteht aus 17 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW), 7 sachkundigen Einwohnern (§ 58 Abs. 4 GO NRW) mit beratender Stimme und 2 beratenden Mitgliedern als Vertreter der Schulen (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW). Der Kreis der sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme bzw. beratenden Mitgliedern besteht mit jeweils einem Vertreter aus
 - der Kath. Kirchengemeinde Weeze, der Kath. Kirchengemeinde Wemb und der Ev. Kirchengemeinde Weeze (3),
 - der Schulleitung der Petrus – Canisius – Schule und der Marienwasserschule (2),
 - den Schulpflegschaftsvorsitzenden der Hanns – Dieter – Hüscher – Schule, der Petrus – Canisius – Schule und der Marienwasserschule (3),
 - der Gesamtschule Kevelaer – Weeze (1),
 - dem Gemeindejugendring (1) und
 - zwei Vertretern Sport (2)
4. Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW), und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Kreis der sachkundigen Einwohner besteht mit jeweils einem Vertreter aus der kath. Kirchengemeinde Weeze, der kath. Kirchengemeinde Wemb und der ev. Kirchengemeinde Weeze.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
6. Der Wahlausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
7. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

8. Der Wirtschaftsförderungsausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW) und einem sachkundigen Einwohner (Vorsitzende/r des Weezer Werberings) mit beratender Stimme.

(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung durch Beschluss des Rates in folgender Weise Vertreter bestellt:

Für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagen wurden (§ 50 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GO NRW), werden weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Reihenfolge gilt.

Die Bestellung der Listenvertreter erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen des Rates. Die auf dieser Weise vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zu Vertretern zu bestellen.

(3) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger vertreten sich gegenseitig.

§ 3

Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitskreise. Bestellung von Vertretern der Kommissionsmitglieder

(1) Jede der in § 1 dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Kommissionen setzt sich aus 7 Ratsmitgliedern bzw. 9 Ratsmitgliedern zusammen.

(2) Die Zusammensetzung der Arbeitskreise in Form von Anzahl und Art der Mitglieder ergibt sich in den Vorbereitungen der jeweiligen Ausschüsse und wird durch Ratsbeschluss in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

(3) Für sämtliche Kommissionsmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Kommissionen von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagen wurden (§ 50 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GO NRW), werden weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Reihenfolge gilt.

Zweiter Teil: Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters, der Ausschüsse und Kommissionen

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 4 Allgemeines

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, dem Bürgermeister, den Ausschüssen des Rates auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW Entscheidungskompetenzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugewiesen.
- (2) Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnis des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Einzelfall vorzubehalten (§ 41 Abs. 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Die Ausschüsse können die in § 1 aufgeführten Kommissionen und Arbeitskreise zu ihren Sitzungen einladen und sie zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (5) Entscheidungskompetenzen können nicht auf Kommissionen und Arbeitskreise übertragen werden. Sie nehmen lediglich beratende Funktion für Ausschüsse und Rat ein.
- (6) Im Übrigen ist anzustreben, dass alle Angelegenheiten, über die der Rat entscheidet, vorher im zuständigen Ausschuss beraten werden.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) gelten im Namen der des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister hat das Recht, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Haushaltsansatzes
 - a) Ausgaben bis zu 12.500 € und
 - b) Ausgaben bis zu 25.000 € mit vorheriger Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden zu tätigen.
- (3) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters kann der Rat beschließen.

§ 6

Vergabe von Aufträgen

Der Bürgermeister hat das Recht über die Vergabe von Aufträgen über Leistungen nach VOB, VOL und VOF, unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes, auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe, wenn diese nach vorheriger Preisanfrage erfolgt und der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Bieter erteilt wird, zu entscheiden. Der Bürgermeister hat in der nächstfolgenden Sitzung den Rat der Gemeinde, den Hauptausschuss oder den Bau- und Umweltausschuss über die vorgenommene Vergabe zu unterrichten.

§ 7

An- und Verkauf von Grundstücken

- (1) Der Bürgermeister hat das Recht, den An- und Verkauf von Grundstücken
 - a) mit Ausgaben bzw. Einnahmen in maximaler Höhe von 12.500 € und
 - b) mit Ausgaben bzw. Einnahmen in maximaler Höhe von 25.000 € mit vorheriger Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden zu tätigen.
- (2) Über die An- und Verkäufe von Grundstücken, die den Betrag in Höhe von 25.000 € übersteigen, entscheidet neben dem Rat und dem Hauptausschuss der Wirtschaftsförderungsausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss.
- (3) Über den Verkauf von Gewerbegrundstücken entscheidet neben dem Rat und dem Hauptausschuss der Wirtschaftsförderungsausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Stundung und Ratenzahlung

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

Über Stundungen für die Dauer von bis zu 48 Monaten und einem Betrag bis zu 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Über darüber hinaus gehende Stundungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Niederschlagung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Über befristete und unbefristete Niederschlagungen für die Dauer von bis zu 48 Monaten und 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinaus gehende Niederschlagungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(3) Erlass

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Über Erlasse von bis zu 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinaus gehende Erlasse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der lfd. Verwaltung darstellt. (§ 41 Abs. 3 GO).
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der /die Bürgermeister/in und sein/ihr allgemeiner Vertreter.

§ 10

Sonstige Angelegenheiten

Über alle sonstigen Angelegenheiten kann der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden, auch über solche, die dem Bau- und Umweltausschuss und dem Wirtschaftsförderungsausschuss zur Entscheidung übertragen wurden. Aufträge kann er nur dann vergeben, wenn die Maßnahme in den Fachausschüssen vorherberaten wurde.

Zweiter Abschnitt: Entscheidung

§ 11

Vorberatung von Entscheidungen des Rates durch Ausschüsse

- (1) Der Rat kann die Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorberatung an die Ausschüsse vergeben. Die Entscheidungskompetenz liegt weiterhin beim Rat.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses, des Sitzungsausschusses und des Beschwerdeausschusses wahr.
- (3) Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Vorberatung von Angelegenheiten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Schulische Angelegenheiten

Über das Vorschlagsrecht des Schulträgers bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW) entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 13

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung vom 15.12.2016 in Kraft.